

Industriepark A 81

Ein Gemeinschaftsprojekt der Kommunen

Werbach
Großrinderfeld
Tauberbischofsheim



Satzung über den Zweckverband „Industriepark A81“

Interkommunales Gewerbegebiet
der Gemeinden aus der
Verwaltungsgemeinschaft
Tauberbischofsheim
Großrinderfeld
Werbach

Satzung

über den Zweckverband „Industriepark A 81“

Die Stadt Tauberbischofsheim und die Gemeinden Großrinderfeld und Werbach bilden zum Zwecke der Industrie- und Gewerbeansiedlung auf einem auf Gemarkung Großrinderfeld liegenden gemeinsamen Erschließungsgebiet einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) – im folgenden Verband genannt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet.

I. Allgemeines

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verband hat den Namen „Industriepark A81“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

§2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet liegt auf Gemarkung Tauberbischofsheim im Gewann „Bösehof“ Flst.Nrn.: 9010/2, 9010/3, 9010/39, 9010/22, 9010/29, 9010/23, 9010/26, 9010/27, 9010/25, 9010/34, 9010/31, 9010/33, 9010/32, 9010/30, 9010/28, 9010/19, 9010/45, 9010/24, 9010/14, 9010/20, 9010/21, 9010/15, 9010/17, 9010/16, 9010/44, 9010/37, 9010/42, 9010/43, 9010/47, 9010/46, 9010/41, 9010/40, 9010/35 und 9010/36 und grenzt im Osten an die Gemarkungsgrenze Großrinderfeld an. Die Fläche ist im Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt.
- (2) Das Verbandsgebiet soll erweitert werden, da Flächennachfrage und Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen lassen. Die Erweiterung des Verbandsgebietes umfasst die FlSt.Nrn.: 2258/1 (Paimarer Weg), 3537 (Wirtschaftsweg), 3538, 3539, 3540, 3540/1, 9008, 9009, 9010, 9010/1 (Wirtschaftsweg), 9010/4 (Wirtschaftsweg) z.T., 9010/5, 9010/6 (Wirtschaftsweg), 9010/7, 9010/8, 9010/9, 9010/10, 9010/11, 9010/12, 9010/13, 9011 (Wirtschaftsweg), 9012, 9013, 9014, 9015 (Wirtschaftsweg), 9016, 9016/1, 9016/2, 9016/3, 9016/4, 9016/5, 9016/6, 9016/7, 9016/8, 9016/9 (Wirtschaftsweg), 9016/10, 9016/11, 9017, 9018, 9018/1, 9018/2, 9018/3, 9018/4 und 9018/5.

§3 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- a) die Stadt Tauberbischofsheim
- b) die Gemeinde Großrinderfeld
- c) die Gemeinde Werbach

II. Aufgaben des Verbandes

§4 Verbandszweck

- (1) Der Verband plant und erschließt den gemeinsamen Industriepark, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Aufgabe des Verbandes ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zur Erreichung des Verbandszweckes.
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Gemeinde Großrinderfeld bzw. der Stadt Tauberbischofsheim. Er stellt für das Verbandsgebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch. Bebauungspläne auf Teilbereichen sind möglich.
- (3) Dem Verband werden weiterhin übertragen:
 - die Beteiligung an einem Teilgenehmigungsverfahren (§ 19 BauGB)
 - die Mitwirkung bei der Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 BauGB)
 - die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§ 24ff. BauGB)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
 - die Mitwirkung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich)
 - die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 36 BauGB (Beteiligung der Gemeinde)
 - die Durchführung bodensichernder Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelungen nach den §§ 45, bis 84 BauGB)
 - die Befugnis zum Vollzug des Bebauungsplans notwendiger Entscheidungen zu beantragen
 - die Durchführung der Erschließung nach den §§ 123 ff. BauGB
 - den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs.4, § 172 BauGB
 - die Anordnung städtebaulicher Gebote §§ 175 – 179 BauGB
 - die Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach dem bisherigen Städtebauförderungsgesetz, soweit das BauGB (besonderes Städtebaurecht) übernommen worden ist. Dazu gehören vor allem die

in den §§ 137 – 149, §§ 152 – 156 BauGB bezeichneten Aufgaben, aber auch Beauftragungen nach §§ 157 -161 BauGB.

§5 Erschließung des Industrieparks

Die Erschließung des Industrieparks erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

§6 Ver- und Entsorgung des Industrieparks

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§45 und 46 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§41 StrG). Der Verband kann entsprechende Satzungen erlassen sowie diese Aufgaben an eine Verbandsgemeinde übertragen.
- (2) Die äußere Erschließung (Wasser und Abwasser) erfolgt über die Stadt Tauberbischofsheim. Die Kosten für den Wasserleitungsbau sind vom Zweckverband Industriepark „A81“ zu tragen. Die Kosten für den Kanalbau von der Übergabestation bis zum Anschlusspunkt an die Ortskanalisation Tauberbischofsheim mit Aufweitung der Kanalstrecke von RÜB I bis zum Pumpwerk an der Sammelkläranlage Tauberbischofsheim teilen sich, entsprechend der Einwohnerwerte, die Gemeinde Großrinderfeld (1.800 EW) und der Zweckverband Industriepark „A81“ (700 EW).
- (3) Die innere Erschließung (Wasser und Abwasser) erfolgt durch den Zweckverband Industriepark „A81“. Insoweit stehen dem Verband für alle im Gewerbegebiet gelegenen Grundstücke
 - die Wasserversorgungsbeiträge sowie die Wasserzinsgebühren
 - die Abwasserbeiträge sowie die Abwassergebührenzu.
- (4) Die mengenbezogenen Wasser- und Abwassergebühren aus dem Industriepark „A81“ sind der Stadt Tauberbischofsheim vom Zweckverband zu erstatten.
- (5) Die am Zweckverband beteiligten Gemeinden übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Abwasserbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge sowie Abwassergebühren und Wasserzinsgebühren zu erheben und den Anschluss- und Benutzungszwang (§11 GemO) auszuüben. Der Verband erlässt hierzu die erforderlichen Satzungen.

III. Verfassung und Verwaltung

§7

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern) sowie zwei weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und jeweils ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt.
- (3) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis der Anteile an der Umlage nach §16 Absatz 2. Auf je 1 v.H. der Beteiligung entfällt eine Stimme.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können gem. GKZ nur einheitlich abgegeben werden. Die Bürgermeister vertreten bei Abstimmungen die ihren Gemeinden prozentual zustehenden Stimmgewichte.
- (5) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (6) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des §15 GKZ, die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt: diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Stimmen (Gesamtstimmzahl nach §16) stimmberechtigt vertreten sind.
- (9) Für die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Verbands gilt §21 GKZ. Eine Änderung des Beteiligungsverhältnis nach §16 Abs. 2 bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (10) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Die

Verbandsversammlung kann den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

§9

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte mit 2/3-Mehrheit (§8 Abs. 5) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf fünf Jahre. Scheidet ein Gewählter aus der Bezirksversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen.

§10

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Bezirksversammlung. Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis zu 15.000 €;
 - b) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von 10.000 € sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 1.500 € im Einzelfall;
 - c) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - d) Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall. Die Bezirksversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch unverzüglich benachrichtigt;
 - e) Dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall;
 - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Bezirksversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Bezirksversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Bezirksversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.

- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt wird.

§11

Bedienstete des Verbands

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Geschäftsführer, Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.

§12

Besorgung des Finanzwesens

Die Besorgung des Finanzwesens wird von einem Verbandsrechner erledigt. Die Tätigkeit des Bediensteten ist ehrenamtlich. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgelegt wird. Der Verbandsrechner wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§13

Amtshilfe

Die einzelnen Mitglieder des Verbands verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

IV. Finanzen und Wirtschaftsführung

§14

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 GKZ.

§15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatszuschüsse oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, durch eine Verwaltungs-, Kapital- und Betriebskostenumlage und durch Aufnahme von Krediten gedeckt. Dazu übertragen die Verbandsmitglieder das Recht zur Erhebung von

Gebühren und Beiträgen für das Verbandsgebiet nach Maßgabe des §6 (5) auf den Verband.

§16 Kapitalumlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Industrieparks einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, sowie durch Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) Die Kapitalumlage- und damit auch die Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gem. §8 (2) wird auf der Grundlage der Einwohnerzahlen Mai 1994 festgelegt auf:

Tauberbischofsheim	62% = 62 Stimmen
Großrinderfeld	20% = 20 Stimmen
Werbach	18% = 18 Stimmen
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt (§19 Abs.1 Satz4 GKZ).
- (4) Beim Beitritt weiterer Mitglieder ist der Schlüssel für die Kapitalumlage neu festzusetzen. Die bis dahin aufgebrachten Aufwendungen der übrigen Mitglieder sind dann anteilmäßig nachzuentrichten.

§17 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, im Wege einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des §16 (2) von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. §16 Abs 3 und 4 gelten entsprechend.

§18 Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Gemeinde Großrinderfeld und die die Stadt Tauberbischofsheim teilen die bei ihnen angefallene Gewerbesteuer von Betrieben im gemeinsamen Industriegebiet, nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, auf alle beteiligten Gemeinden in demselben Verhältnis auf, nach dem sie den Finanzbedarf aufbringen. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen

von Großrinderfeld und Tauberbischofsheim jeweils auf Vierteljahresende unmittelbar an die anderen beteiligten Gemeinden abzuführen.

- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Industriegebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Industriegebiet gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend; die Steueranteile sind jeweils zum Jahresende abzuführen.
- (3) Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Abs. 1 und 2 bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) berücksichtigt werden soll.
- (4) Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschl. des Finanzausgleichs die Abs. 1 und 3 so an solche Änderungen angepasst werden müssen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

V. Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

§19

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Ausscheiden fest. Beim Ausscheiden eines Mitglieds sind die Anteile nach § 16 (2) der verbleibenden Mitglieder neu festzusetzen.

§20

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 16 (2) aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§21

Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 1) zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können Sie ihre Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§22

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.industriepark-a81.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes Klosterhof, Hauptstraße 37, 97941 Tauberbischofsheim von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übersandt.

§23

Umsatzsteuer

Die entsprechend den Ausführungen in § 17 der Satzung über den Zweckverband Industriepark „A81“ ermittelte Verwaltungskostenumlage erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Anwendung des § 2b UStG um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%).

§24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 07.03.2023

Für die Verbandsversammlung:

Anette Schmidt
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder

elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF